

31. Hat die Witwe eines preußischen unmittelbaren Staatsbeamten, die sich wiederverheiratet hatte, deren zweite Ehe aber demnächst auf ihre Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden ist, Anspruch auf Wittwengeld für die Zeit, während deren die zweite Ehe bestand?
Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (GS. S. 298) § 18
Nr. 1. BGV. § 1343 Abs. 1 Satz 1.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Mai 1936 i. S. Witwe G. (Kf.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 237/35.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war in erster Ehe mit dem im preußischen Staatsdienst stehenden Förster G. verheiratet. Nachdem dieser am 18. Februar 1917 an einer im Weltkrieg erlittenen Kriegsbiensbeschädigung gestorben war, erhielt sie Witwenbezüge nach dem preußischen Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. Am 3. April 1919 heiratete sie den Schankwirt B. Seit diesem Zeitpunkt hat der Beklagte kein Wittwengeld mehr gezahlt (§ 18 Nr. 1 a. a. D.). Anfang 1933 erhob die Klägerin gegen B. die Eheanfechtungsklage des § 1333 BGB. mit dem Erfolg, daß durch das demnächst rechtskräftig gewordene Urteil vom 16. August 1933 die Nichtigkeit der Ehe festgestellt wurde. Nunmehr forderte die Klägerin unter Berufung auf § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. vom Beklagten Wiederaufnahme der Zahlung des laufenden Wittwengeldes sowie dessen Nachzahlung für die Zeit seit dem 1. Dezember 1923. Der Beklagte entsprach dem Verlangen, nur setzte er dem Anspruch auf Zahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1929 unter Berufung auf die §§ 197, 201 BGB. die Einrede der Verjährung entgegen. Nach Einholung des — ablehnenden — Bescheides des Preußischen Ministerpräsidenten in seiner Eigenschaft als „Departementsschef“ erhob die Klägerin Ende 1934 Klage auf Zahlung der auf die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. Dezember 1928 entfallenden Beträge in der unstrittigen Höhe von 4464,85 RM. In beiden Vorinstanzen wurde sie wegen Verjährung abgewiesen. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Nach § 18 Nr. 1 des genannten Gesetzes vom 20. Mai 1882 erlischt das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes durch eine neue Heirat der Witwe. Der Beklagte hat danach zunächst mit Recht die Zahlung an die Klägerin eingestellt, nachdem diese die Ehe mit B. eingegangen war. Durch das am 26. September 1933 rechtskräftig gewordene Urteil vom 16. August 1933 ist diese Ehe für nichtig erklärt worden. § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. bestimmt, daß eine mit Erfolg

angefochtene Ehe als von Anfang an nichtig angesehen werden soll. Die Klägerin will diese gesetzliche Unterstellung (Fiktion) auch auf die Frage der Witwenversorgung ausgedehnt haben. Sie meint, ihr Anspruch auf Wittwengelb müsse nunmehr so behandelt werden, als sei ihre zweite Ehe niemals geschlossen worden und somit der Fall des § 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 niemals eingetreten. Sie zieht daraus nicht nur die Folgerung, daß ihr von Rechtskraft des Eheanfechtungsurteils ab das Wittwengelb fortlaufend weiterbezahlt werden müsse, sondern verlangt weiter, daß ihr auch die bis dahin ihr vorenthaltenen Beträge nachgezahlt werden.

Sie befindet sich mit dieser Rechtsauffassung im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Im Urteil vom 24. April 1913 III 516/12 (JW. 1913 S. 739 Nr. 9) ist der Anspruch der Witwe eines preußischen Kommunalbeamten, die sich wieder verheiratet hatte, deren neue Ehe aber auf Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden war, auf Weiterzahlung des Wittwengelbes von Rechtskraft des Urteils ab als im Einklang mit § 18 stehend anerkannt worden. Im Urteil vom 20. Juni 1916 III 88/16 (RGZ. Bd. 88 S. 326) ist für den Bereich des — insoweit dem preußischen Gesetz vom 20. Mai 1882 gleichenden — Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214) ausgesprochen, daß als eine Eheschließung, die das Recht auf Wittwengelb zum Erlöschen bringe, nur eine wirksame Eheschließung gelten könne, daß dagegen, wenn die neue Ehe nichtig war, die Witwe den Anspruch auf das Wittwengelb auch für die Zeit, während deren die neue Ehe äußerlich — formell — bestanden habe, ebenso geltend machen könne, wie wenn sie diese Ehe niemals geschlossen hätte. Indessen muß geprüft werden, ob diese Rechtsauffassung auch noch den heutigen Anschauungen sachlicher Gerechtigkeit entspricht.

Die staatliche Versorgung der Beamtenwitwe beruht auf dem Gedanken, daß die Bezüge des Beamten nur ausreichen, um seinen und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt bei Lebzeiten des Mannes zu sichern, nicht aber auch dazu, Rücklagen für eine Hinterbliebenenfürsorge zu machen, wie sie bei sozial gleichgestellten Angehörigen freier Berufe üblich sind, daß überdies der Beamte, der seine ganze Arbeitskraft dem Staat widmen muß, keinen anderweitigen Erwerb suchen kann, mit dem er diese Versorgung sicherstellen könnte. Die staatliche Witwenversorgung soll also die sonst übliche Fürsorge

des Ehemanns für seine künftige Witwe ersetzen. Diese ehemännliche Fürsorge beschränkt sich in aller Regel auf die Dauer des Witwenstandes der Frau, d. h. solange die Witwe dem Verstorbenen „die Treue hält“ und damit nach allgemeiner Anschauung mit ihm über seinen Tod hinaus verbunden bleibt. Solange bleibt die „Beamtenwitwe“ auch noch mit dem Staat verbunden. Mit der Eingehung einer neuen Ehe zerreißt sie dieses Band. Die Witwe tritt in die Familie des neuen Ehemanns ein; dieser übernimmt die gesetzliche Unterhaltspflicht und zugleich die sittliche Pflicht, Vorsorge zu treffen für den Fall, daß die Frau abermals Witwe werden sollte. Den Staat berührt ein solcher Fall — wie übrigens auch der Fall, daß die zweite Ehe geschieden werden sollte — regelmäßig nicht, wie auch ein Ehemann bei seinen Lebzeiten in aller Regel keine Verpflichtung fühlen wird, für seine künftige Witwe über den Zeitpunkt einer etwaigen Wieder-
verheiratung hinaus zu sorgen. Wenn § 18a des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 die Möglichkeit eröffnet, daß eine Beamtenwitwe, deren neue Ehe nach verhältnismäßig kurzer Zeit abermals durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, eine „Witwenbeihilfe“ bis zur Höhe ihres früheren Wittwengeldes erhält, so handelt es sich dabei nur um Gnadenbezüge, die aus Billigkeit gewährt werden können, auf die also die Witwe keinerlei Rechtsanspruch hat. Die Bestimmung ist übrigens auch erst durch § 30 Nr. 3 des preussischen Personalabbau-
Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (GS. S. 105) eingefügt worden und findet sich z. B. weder im Reichs-Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208)¹⁾ noch im Militärhinterbliebenengesetz von demselben Tage.

Andere Erwägungen mögen Platz greifen können, wenn sich die neue Ehe einer Beamtenwitwe demnächst als nichtig erweist oder infolge einer Eheanfechtungsklage rückwirkend zusammenbricht. Wenn die Witwe die Nichtigkeit der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht kannte oder ihr in bezug auf die Anfechtbarkeit der neuen Ehe kein Verschulden beizumessen ist, wird der Staat jedenfalls nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 verpflichtet sein, für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit das Wittwen-

¹⁾ Vgl. jedoch für die Wittven von Reichsbeamten Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbau-Verordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181). D. S.

geld weiterzuzahlen. Keine innere Rechtfertigung aber wird sich für einen solchen Anspruch der Witwe dann finden lassen, wenn ihre neue Ehe z. B. auf Anfechtungsklage ihres zweiten Mannes deshalb für nichtig erklärt worden ist, weil dieser seinerzeit durch eine von der Frau verübte arglistige Täuschung (§ 1334 BGB.) oder widerrechtliche Drohung (§ 1335 BGB.) zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist. Doch hierzu braucht jetzt nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Keinesfalls kann nach heutiger Rechtsauffassung ein Anspruch der Beamtenwitwe darauf anerkannt werden, nach Nichtigerklärung ihrer neuen Ehe für die rückwärts liegende Zeit seit deren Eingehung das Witwengeld nachgezahlt zu erhalten.

Wenn noch im Urteil vom 20. Juni 1916 (RGZ. Bd. 88 S. 326) ein solcher Anspruch bejaht worden ist, so beruhte diese Entscheidung auf rein denkmäßiger (formallogischer) Anwendung des § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. und der dort angeordneten gesetzlichen Unterstellung (Fiktion), daß die mit Erfolg angefochtene Ehe als von Anfang an nichtig angesehen werden soll. Der Gesetzgeber bedient sich des Hilfsmittels der Unterstellung (Fiktion), um die für einen bestimmten Tatbestand bereits getroffene Regelung auf einen anderen Tatbestand zu übertragen. Er kann und will aber dabei nicht die Wirklichkeit umgestalten und vollzogene Tatsachen ungeschehen machen. Zudem zeitigt eine vorbehaltlose Anwendung des Grundsatzes des § 1343 Abs. 1 Satz 1 auf dem Gebiet der Witwenversorgung Folgerungen, die mit den Grundgedanken dieser Rechtseinrichtung nicht verträglich sind. Die Witwenversorgung soll dazu dienen, den laufenden Unterhalt der Beamtenwitwe sicherzustellen. Das entspricht ebensosehr der Fürsorgepflicht des Staates für den Beamten, dem er, wie schon gesagt, nicht die Mittel zur eigenen Fürsorge für seine Hinterbliebenen gewährt, wie auch seinem eigenen Ansehen, das notwendig leiden muß, wenn er die Hinterbliebenen seiner Beamten nicht zu einer einigermaßen auskömmlichen Lebensführung in den Stand setzt. Einer wiederverheirateten Beamtenwitwe aber, deren neue Ehe nach mehr oder weniger langer Dauer für nichtig erklärt ist, lediglich dem ganz allgemein gefaßten Gesetzesauspruch des § 1343 Abs. 1 Satz 1 und einer daraus denkmäßig gezogenen Folgerung zuliebe das Witwengeld für die ganze Zeit ihrer zweiten Ehe nachzuzahlen, wird dem Sinn und Zweck der Witwenversorgung in keiner

Weise gerecht. Durch die Wiederverheiratung hat die Witwe zunächst tatsächlich das Band gelöst, mit dem sie über den Tod ihres Mannes hinaus mit dem Staat verbunden war. Sie hat ihre Stellung als Beamtenwitwe tatsächlich aufgegeben. Sie hat, solange die neue Ehe bestand, in dem zweiten Ehemann einen Versorger gehabt, der gesetzlich verpflichtet war, ihr grundsätzlich den vollen Unterhalt zu gewähren. Sie hat in dieser Zeit auch, soweit das eben den Verhältnissen der neuen Ehe entsprach, tatsächlich ihren Unterhalt gefunden. Es ist kein sinnvoller Grund ersichtlich, warum der Staat ihr für diese Zeit nachträglich noch einmal Unterhalt gewähren sollte. Wenn im Urteil vom 20. Juni 1916 (a. a. O. S. 329) darauf hingewiesen ist, daß — eben nach der Vorschrift des § 1343 Abs. 1 Satz 1 BGB. — mit der Nichtigterklärung der neuen Ehe die Unterhaltspflicht des zweiten Ehemanns rückwirkend fortfalle, so werden sich doch für die Beamtenwitwe aus einem solchen rückwirkenden Fortfall nur ausnahmsweise Schwierigkeiten ergeben, deren Behebung durch Nachzahlung des Witwengeldes billig und erwünscht erscheinen möchte. War der zweite Mann bösgläubig, so stehen der Frau § 1345 Abs. 1 und § 1346 BGB. zur Seite. War sie selbst bösgläubig, so ist es nur gerecht, wenn sie die Folgen trägt. Es kommen also nur die Fälle in Betracht, in denen beide Teile gutgläubig die Ehe eingegangen sind. Indessen kommt auch dann eine Rückgewähr des Unterhalts, den die Frau von ihrem zweiten Mann empfangen hat, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Wegfalls der Bereicherung, kaum je in Frage. Vereinzelt mag allerdings die Frau von dem zweiten Mann keinen Unterhalt bekommen haben und so unter Umständen genötigt gewesen sein, zur Bestreitung ihres Unterhalts Schulden zu machen. Solche Ausnahmefälle rechtfertigen aber nicht eine allgemeine Regelung, die umgekehrt in den allermeisten Fällen zu einem sinnwidrigen Ergebnis führen würde.

Nach alledem rechtfertigt sich die Abweisung der Klage, ohne daß es auf eine Erörterung der Verjährungsfrage ankommt.